

Abfallentsorgungsreglement

vom 26. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeiten	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Abfallarten, Definitionen	3
Art. 5	Aufgaben des GALL und der Gemeinde	4
Art. 6	Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	4
II.	Organisation der öffentlichen Entsorgung	4
Art. 7	Berechtigung	4
Art. 8	Sammelbinde und Bereitstellung allgemein	5
Art. 9	Tierkörperentsorgung	5
III.	Gebühren	5
Art. 10	Kostendeckung	5
Art. 11	Gebührenerhebung	5
Art. 12	Gebührenpflicht	6
Art. 13	Gebührenfestlegung	6
Art. 14	Rechnungsstellung	6
IV.	Rechtsmittel	6
Art. 15	Veranlagungsentscheid	6
Art. 16	Verwaltungsgerichtsbeschwerde	6
V.	Straf- und Schlussbestimmungen	7
Art. 17	Strafbestimmungen	7
Art. 18	Kontrollbefugnisse	7
Art. 19	Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Roggliswil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (GALL) vom 1. Januar 2019 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Roggliswil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem GALL oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz: «Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung».

² Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

Art. 4 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die in Art. 3 Begriffe, Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA- SR 814.600) vom 4. Dezember 2015 genannten Abfälle. Als Siedlungsabfall gelten unter anderem:

- a. Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
- c. Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
- d. Sonderabfälle: Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

Art. 5 Aufgaben des GALL und der Gemeinde

- ¹ Der GALL organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut, allenfalls von weiteren Siedlungsabfällen.
- ² Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Separatsammlung und informiert darüber im Entsorgungskalender.
- ³ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an öffentlichen Plätzen.

Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom GALL organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss Art. 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr oder Sammlungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates oder des GALL übergeben werden.
- ⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 KW, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- ⁶ Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze.
- ⁷ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).
- ⁸ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Berechtigung

- ¹ Abfuhr und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

Art. 8 Sammelgebinde und Bereitstellung allgemein

¹ Siedlungsabfälle für Separatabfahren dürfen nur in zugelassenen Gebinden oder in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut bestimmt der Vorstand des GALL, basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung des GALL und dem Leitfaden zur Planung für die Bereitstellungsplätze für Kehricht.

⁴ Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut in Containern vorschreiben.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen nur der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Tierkörperentsorgung

¹ Für die Entsorgung von Tierkörpern gilt die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22).

III. Gebühren

Art. 10 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der GALL und die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung, decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren für Kehricht und Sperrgut, welche der GALL erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammlung, Transport, Verbrennung sowie der Nachsorge. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird bei Kehricht vom GALL pro Containerleerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Gewerbebetriebe, gegebenenfalls auch Haushalte, den Kehricht in Container bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Der Gemeinderat oder andere Körperschaften können für weitere Siedlungsabfälle zusätzliche Gebühren erheben.

⁵ Zusätzlich wird von der Gemeinde eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, die Kosten für die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle, für welche kein Verursacher evaluiert werden kann, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Haushalt und pro Gewerbe- und pro Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 12 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Haushalt wohnenden volljährigen Bewohnerinnen und Bewohner in Solidarhaftung bzw. die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des GALL legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren bei Kehricht und Sperrgut sowie der Andockgebühr fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Rechnungsstellung

¹ Die Gebühr wird jährlich mittels separater Rechnung erhoben.

IV. Rechtsmittel

Art. 15 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einspracheentscheid innert 30 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen in diesem Reglement werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 18 Kontrollbefugnisse

¹ Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebäude zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des GALL geöffnet und untersucht werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Dezember 2002.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil am 20. Dezember 2020.

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Karin Döös
Gemeindeschreiberin

